

Aktenzeichen: 3 AZR 990/78

LAG Baden-Württemberg

Urteil des BAG vom 10. Juli 1980

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Unterstützungskassen,
 §§ 305, 315

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 990/78

1 b Sa 36/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
10. Juli 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Schnabel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. August 1978 - 1 b Sa 36/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1908 geborene Kläger war von 1934 bis zum Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit im Dezember 1970 als technischer Kaufmann bei der Firma F -Werke Maschinenfabrik AG tätig. Diese Firma hat 1938 den Beklagten als Unterstützungskasse in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet. Sein Zweck besteht u.a. darin, an Zugehörige und frühere Zugehörige der Firma F -Werke und deren Angehörige Unterstützungen zu gewähren; hierzu gehören Altersrenten, Witwen- und Waisengelder, die nach § 2 der Satzung ohne Rechtsanspruch gewährt werden. Aufgrund der bei seinem Ausscheiden geltenden Richtlinien für Ruhegeld- und Witwenunterstützung erhielt der Kläger nach seinem Eintritt in den Ruhestand ein betriebliches Ruhegeld in Höhe von 400,-- DM monatlich. Dieser Betrag errechnete sich aus dem zuletzt bezogenen Gehalt des Klägers von 2.200,-- DM und seiner 36-jährigen Betriebszugehörigkeit. Mit Schreiben vom 16. Dezember 1974 teilte der Beklagte dem Kläger mit, die Mitgliederversammlung habe beschlossen, in Zukunft die Ruhegelder im Interesse einer gerechteren Verteilung der Mittel ausschließlich auf der Grundlage der Werkszugehörigkeit zu berechnen. Für jedes volle Jahr der Werkszugehörigkeit werde eine monatliche Rente von 5,-- DM gewährt. Diese Regelung solle am 1. Januar 1975 in Kraft treten und auch die Ansprüche von Pensionären betreffen. Entsprechend seiner Betriebszugehörigkeit erhielt der Kläger ab 1. Januar 1975 nur noch ein Ruhegeld von monatlich 180,-- DM.

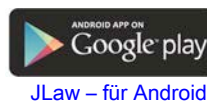
Die Änderung der Versorgungsrichtlinien führte dazu, daß die Ruhegelder von 102 Rentnern gekürzt, während die Leistungen für 145 Pensionäre erhöht wurden. Die Kürzungen machten bei der Umstellung insgesamt 8.591,-- DM aus; die Erhöhungen beliefen sich auf 7.121,-- DM, so daß sich insgesamt eine monatliche Ersparnis von 1.470,-- DM ergab.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Kürzung seiner Pension sei unzulässig gewesen. Darüber hinaus

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

hat er die Ansicht vertreten, wegen der seit 1971 gestiegenen Lebenshaltungskosten hätte die Beklagte nach § 16 BetrAVG die Versorgungsleistungen anheben müssen.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für die Monate Januar 1975 bis April 1976 DM 3.520,-- netto nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit sowie vom 31. Mai 1976 an bis zu seinem Lebensende DM 400,-- netto monatlich nachträglich zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, die Zusage über die Betriebsrente gemäß § 16 BetrAVG auf die Notwendigkeit einer Anpassung zu prüfen und dem Kläger hierüber einen Bescheid zukommen zu lassen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, die Kürzung des Ruhegeldes sei durch sachliche Gründe bedingt gewesen. Das Trägerunternehmen sei aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse seit Jahren nicht imstande gewesen, der Unterstützungskasse Zuwendungen zu leisten. Im Jahre 1974 sei bei den F -Werken ein Verlust von etwa 6,4 Mio. DM bilanziert worden. Das habe zu umfangreichen Maßnahmen geführt, um den Konkurs zu vermeiden. So sei neues Kapital zugeführt worden; die Arbeitnehmer und der Vorstand der Beklagten hätten weitgehend auf eine Verbesserung ihrer Bezüge verzichten müssen. Insbesondere sei auch ein Teil der Belegschaft entlassen worden. Bei dieser Gesamtsituation sei nicht abzusehen gewesen, ob und wann das Trägerunternehmen wieder Zuwendungen leisten konnte. Die Mittel des Beklagten wären vor Ablauf des Jahres 1980 erschöpft gewesen, wenn er die Versorgungsleistungen unverändert fortgesetzt hätte. Dies habe die Neuordnung der Versorgung veranlaßt und rechtfertige sie. Dabei habe man zugleich beabsichtigt, eine gerechtere Leistungsbemessung dadurch einzuführen, daß nur noch die Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Teil-

- 4 -



- 4 -

urteil der Berufung insoweit stattgegeben, wie der Beklagte verurteilt worden ist, die laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf die Notwendigkeit einer Anpassung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Insoweit ist die Klage abgewiesen worden. Ferner hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil auf die Berufung des Beklagten auch insoweit geändert, als es dem Kläger für das Jahr 1975 nur die Hälfte der seit seiner Zurruhesetzung gezahlten Pension und für das Jahr 1976 Dreiviertel hiervon zuerkannt hat. Im übrigen ist die Berufung des Beklagten erfolglos geblieben. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Zahlungsklage in vollem Umfange.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß die Kürzung der Versorgungsleistungen unbillig und deshalb unwirksam war.

1. Die beklagte Unterstützungskasse muß sich gefallenlassen, daß die Kürzung der Ruhegelder, die sie gemäß den zum 1. Januar 1975 neugestalteten Richtlinien vorgenommen hat, gerichtlich darauf überprüft wird, ob sie billigem Ermessen gerecht wird. Wie das Bundesarbeitsgericht ständig entschieden hat, begründen der Ausschluß des Rechtsanspruchs und der Vorbehalt der Freiwilligkeit in Satzungen und Richtlinien von Unterstützungskassen nur ein an sachliche Gründe gebundenes Widerrufsrecht (vgl. zuletzt die auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung des Senats vom 5. Juli 1979 - 3 AZR 197/78 - = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen = DB 1979, 1942 = BB 1979, 1605). Hieran hält der Senat fest. Soweit Blo-meyer (BB 1980, 789 [793 zu IV 2 c]) meint, die rechtliche Verpflichtung der Unterstützungskasse sei aus einer Vertrauenshaftung herzuleiten, läßt er das von ihm an anderer Stelle (aaO, S. 792 [zu IV 1 a]) mit Recht herausgestellte Kausalverhältnis

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

außer Betracht. Deshalb ist der vom Senat betonte Gedanke, daß auch die auf Veranlassung des Arbeitgebers durch eine Unterstützungskasse geleistete Versorgung Gegenleistung für die dem Arbeitgeber erbrachte Betriebstreue ist, der zutreffend dogmatische Ansatz für die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Leistungen widerrufen werden können.

2.a) Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das Trägerunternehmen des Beklagten sich in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand, als die Leistungsordnung Ende 1974 neugestaltet wurde. Danach mußten an sich auch die Betriebspensionäre ihren Beitrag zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität des Trägerunternehmens leisten. Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht die Kürzung gegenüber dem Kläger für unbillig angesehen. Der Beklagte habe nicht den mildesten Eingriff gewählt, zum anderen habe er gleichzeitig die Leistungen an andere Pensionäre verbessert.

b) Mit den vorgenannten Erwägungen knüpft das Landesarbeitsgericht an die Entscheidung des Senats vom 18. Mai 1977 - 3 AZR 371/76 - (AP Nr. 175 zu § 242 BGB Ruhegehalt [auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]) an und wendet die dort für eine Direktzusage aufgestellten Grundsätze auch bei der Versorgung durch eine Unterstützungskasse an. Dies ist aus den vorstehend zu 1) angeführten Gründen im rechtlichen Ausgangspunkt zutreffend.

c) Mit Recht hat das Berufungsgericht entsprechend diesen Grundsätzen die Maßnahme des Beklagten mißbilligt. Die Neuregelung der Versorgung hat nicht darauf Rücksicht genommen, daß die Versorgungsempfänger die Altersversorgung in vollem Umfange bereits verdient hatten, und zwar auf der Grundlage der Versorgungsrichtlinien, die während ihrer aktiven Dienstzeit gegolten haben. Der Beklagte durfte deshalb nicht die Versorgung für etwa die Hälfte der Leistungsempfänger verbessern und gleichzeitig der anderen Hälfte Kürzungen ansinnen,

- 6 -



- 6 -

die - wie beim Kläger - zu erheblichen Einbußen führten. Daraus, daß der Beklagte insgesamt nach Saldierung der Mehraufwendungen und Einsparungen bei der Umstellung insgesamt nur 1.470,-- DM monatlich an 247 Pensionäre weniger zu zahlen hatte, wird deutlich, daß den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Trägerunternehmens mit einer sehr viel geringeren Kürzung der Renten zu begegnen gewesen wäre. Der Beklagte hat zwar nicht weitere Personenkreise in die Versorgung einbezogen. Er hat jedoch die beim Kläger und anderen Versorgungsberechtigten vorgenommenen Kürzungen dazu verwandt, Versorgungsansprüche anderer Pensionäre aufzustocken. Damit hat der Beklagte nicht die Rücksicht auf die Belange der Pensionäre genommen, die diese erwarten konnten. Der Einwand des Beklagten, er habe ein gerechteres Versorgungssystem schaffen wollen, rechtfertigt keine andere Bewertung. Aus diesem Grunde durfte der Beklagte jedenfalls nicht die erdienten Versorgungsansprüche kürzen (vgl. dazu auch die Entscheidung des Senats vom 6. Dezember 1979 - 3 AZR 274/78 - = AP Nr. 4 zu § 7 BetrAVG [zu I 2 der Gründe]; die Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Der Beklagte hätte sich darauf beschränken müssen, für die noch verfallbaren Anwartschaften die neue Leistungsbemessung einzuführen. Ein innerer Grund und eine sachliche Rechtfertigung, die Versorgungsempfänger in die Neuordnung einzubeziehen, sind nicht ersichtlich: Diejenigen, denen - zum Teil erhebliche - Kürzungen zugemutet werden, werden in ihrem Vertrauen darauf enttäuscht, die Altersversorgung zu beziehen und einplanen zu dürfen, die ihnen während ihres Arbeitslebens durch die Richtlinien versprochen war. Diejenigen Pensionäre, die Aufbesserungen erhalten, hatten dagegen bis dahin ebenfalls das bekommen, was ihnen als Gegenleistung zugesagt war. Da die Neuordnung der Versorgung die künftigen Versorgungslasten wegen der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der F -Werke insgesamt vermindern sollten, konnten sie auch nicht berechtigt erwarten, an Leistungsverbesserungen teilzuhaben. Dies gilt insbesondere, wenn diese zu Lasten anderer

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Versorgungsempfänger verwirklicht werden mußten.

3. Da entsprechend den vorstehenden Erwägungen die Kürzung gegenüber dem Kläger unzulässig war, mußte ihm die Versorgung in der ursprünglichen Höhe weitergewährt werden. Das Landes-arbeitsgericht hat allerdings den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Trägerunternehmens dadurch entsprechen wollen, daß es gleichwohl eine Kürzung für 1975 um die Hälfte und für 1976 um ein Viertel der Ausgangsleistung zugelassen hat. Da der Kläger kein Rechtsmittel eingelegt hat, muß es dabei verbleiben.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Richter Schaub
ist durch Urlaub an
der Unterschrift ver-
hindert

Dr. Stumpf

Pape

Schnabel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)